



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 112/2021

vom 19. März 2021

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/117]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1093 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13zzze (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32020 R 1093**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1093 der Kommission vom 24. Juli 2020 (ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 13)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1093 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. März 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

⁽¹⁾ ABl. L 241 vom 27.7.2020, S. 13.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.